

Große Anfrage

**der Abgeordneten Dennis Gladiator, Richard Seelmaecker, Silke Seif,
Andreas Grutzeck, André Trepoll (CDU) und Fraktion vom 15.12.21**

und Antwort des Senats

Betr.: Situation der Sicherungsverwahrung in Hamburg

Die Sicherungsverwahrung ist eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung. Im Gegensatz zur Freiheitsstrafe knüpft die Sicherungsverwahrung einzig an die Gefährlichkeit des Straftäters für die Allgemeinheit an und hat damit Präventivfunktion. Die Gefährlichkeit des Straftäters muss im Wege einer Prognose festgestellt werden und sich zuvor in einer besonders schweren Straftat geäußert haben.

§ 2 Hamburgisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (HmbSVVollzG) definiert das Ziel der Sicherungsverwahrung: „(1) Der Vollzug dient dem Ziel, die Gefährlichkeit der Untergebrachten für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder sie für erledigt erklärt werden kann. Er bezweckt zugleich den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren erheblichen Straftaten. (2) Die Untergebrachten sollen befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.“

Die Sicherungsverwahrung ist nach § 3 HmbSVVollzG freiheitsorientiert und therapiegerichtet auszugestalten.

Selbst Sicherungsverwahrte werden grundsätzlich nach einiger Zeit in die Freiheit entlassen, auch wenn das nicht überall auf Gegenliebe stößt. Umso wichtiger ist es, dass ihre Resozialisierung gelingt, damit sie für die Allgemeinheit nicht mehr gefährlich sind. Eine gelingende Resozialisierung ist der beste Opferschutz.

Hinweisen zufolge entsprechen die Zustände in der Abteilung für Sicherungsverwahrung der JVA Fuhlsbüttel nicht diesen gesetzlichen Vorgaben beziehungsweise Zielen. Dies wäre gerade im Zuständigkeitsbereich einer grünen Justizsenatorin sehr fragwürdig.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Die in einem anonym verfassten Beschwerdebrief erwähnten Zustände wurden durch die Anstalt und die Aufsichtsbehörde geprüft und haben sich – auch in einem Gespräch der Anstaltsleitung mit den Sicherungsverwahrten selbst – nicht bestätigt. Der Dialog mit den Untergebrachten über etwaige Optimierungsmöglichkeiten in der Sicherungsverwahrung wird auch zukünftig weiter fortgesetzt und ist Teil des Behandlungskonzepts.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Rechtsschutz bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung richtet sich nach den §§ 109 bis 121 Strafvollzugsgesetz (StVollzG). Nach § 109 Absatz 1 StVollzG kann gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Vollzuges freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Mit dem Antrag kann auch die Verpflichtung zum Erlass einer abgelehnten oder unterlassenen Maßnahme begehrt werden. Als verfahrensrechtliches Pendant zu den materiellrechtlichen Vorgaben des § 66c Strafgesetzbuch (StGB) gilt außerdem die strafvollzugsbegleitende gerichtliche Kontrolle nach § 119a StVollzG. Mit ihr soll eine ausreichende Betreuung des Verurteilten schon während des Vollzugs der Freiheitsstrafe sichergestellt werden. Wie viele Verfahren nach §§ 109 fortfolgende StVollzG gab es aus der Abteilung für Sicherungsverwahrte in der JVA Fuhsbüttel jährlich seit dem Jahr 2019?*
2. *Aus welchen Gründen wurden die Verfahren von den Sicherungsverwahrten eingeleitet? Wie viele der obigen Verfahren wurden abgeschlossen, in wie vielen wurde dem Antrag der Sicherungsverwahrten entsprochen?*

	Anzahl Verfahren	davon abgeschlossen	Antrag der Sicherungsverwahrung entsprochen
2019	139	107	3 ganz, 2 teilweise
2020	151	100	7 ganz, 4 teilweise
2021*	119	45	1 ganz, 3 teilweise

* Stand: 20.12.2021

Gegenstände der Verfahren waren im Wesentlichen die Themen Handybesitz, Lockerungen, Disziplinarmaßnahmen, Resozialisierungspläne, Verlegungen, Gelder und Arbeit/Ausbildung/Vergütung.

3. *Wie viele entsprechende Verfahren gab es aus anderen Haftanstalten in Hamburg in diesem Zeitraum?*

	2019	2020	2021*
alle Haftanstalten, einschl. Justizvollzugsanstalt (JVA) Fuhsbüttel (ohne Sicherungsverwahrung)	741	1.771	977

Stand: 20.12.2021

4. *Nach § 93 HmbSVVollzG ist für die Einrichtung die erforderliche Anzahl von Bediensteten, insbesondere des medizinischen, psychologischen und sozialen Dienstes, des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes vorzusehen, um eine Betreuung nach § 66c Absatz 1 des Strafgesetzbuchs zu gewährleisten. Wie hat sich die Personalsituation in der Sicherungsverwahrung der JVA Fuhsbüttel seit dem Jahre 2019 entwickelt? Bitte Stellen-Soll und VZÄ für die einzelnen Berufsgruppen jeweils zum Stichtag 1. Januar und 1. Juli angeben.*

Siehe Anlage.

5. *Berichten zufolge sei auf den drei Stationen der Sicherungsverwahrung regelmäßig jeweils nur eine AVD-Bedienstete oder ein AVD-Bediensteter eingesetzt. Aktuell seien nur eine Psychologin, eine Abteilungsleiterin und drei Wohngruppen-Beamte für 22 Sicherheitsverwahrte zuständig, eine Sozialarbeiterin oder einen Sozialarbeiter gebe es nicht. Ist dies zutreffend?*

Falls ja, seit wann, aus welchen Gründen und inwiefern ist eine personelle Aufstockung geplant?

Im Rahmen der Dienstplanung werden regelhaft bis zu drei Bedienstete des AVD zur Besetzung der Stationen B1 bis B3 geplant. Aktuell sind daneben eine Psychologin, zwei Vollzugsabteilungsleitungen, eine weitere Mitarbeiterin der JVA Lübeck sowie drei Wohngruppenbeamte für 20 Sicherungsverwahrte zuständig.

Aufgrund der geringen Fallzahlen (insgesamt unter zehn) sind Angaben zu den Hintergründen von Abwesenheiten einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Datenschutzgründen nicht möglich, da dies Rückschlüsse auf die betreffenden Personen ermöglichen würde.

6. *Nach § 81 Absatz 2 HmbSVVollzG können Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden, wenn Untergebrachte rechtswidrig und schuldhaft eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begehen, verbotene Gegenstände in die Einrichtung einbringen oder solche Gegenstände weitergeben oder besitzen, oder unerlaubt Betäubungsmittel oder andere berauschende Stoffe konsumieren. Berichten zufolge sind die Urinkontrollen einiger Sicherheitsverwahrter fortwährend positiv und auch der Schmuggel von Substanzen jeglicher Art, Drogen und Handys ist an der Tagesordnung.*

Es erfolgen regelmäßige Tests und Kontrollen. Sobald es Anzeichen von Verstößen geben sollte, erfolgen entsprechende Reaktionen.

- a. *Wie viele Verstöße gegen das BtMG wurden jährlich seit 2019 festgestellt?*

2019: 0

2020: 0

2021 (Stand: 20.12.): 1

- b. *In welcher Frequenz wurden seit dem Jahr 2019 jährlich Urinkontrollen durchgeführt? Wie viele Urinkontrollen waren in diesem Zeitraum positiv (bitte Angabe in Prozent)?*

Die Gesamtzahl aller durchgeführten Urinkontrollen wird nicht statistisch erfasst. Urinkontrollen werden anlassbezogen aus unterschiedlichen Gründen durchgeführt, zum Beispiel bei Verdachtsfällen, stichprobenartig nach Lockerungen, auf Anordnung der Vollzugsabteilungsleitungen, freiwillig nach Absprache mit dem Untergebrachten, vor Prüfung der Eignung der nächsten Lockerungsstufe, wenn Führungsberichte oder externe Behandlungsmaßnahmen (Suchtberatung) dies erfordern.

Im Jahr 2021 führten Urinkontrollen bei einzelnen Untergebrachten vermehrt zu positiven Ergebnissen. Dabei ist rechtliche Vorgabe, Disziplinarmaßnahmen in geeigneten Fällen durch Konfliktgespräche zu vermeiden. Hiervon wurde umfassend Gebrauch gemacht. Positive Urinkontrollen führen ohnehin grundsätzlich zum Verlust einer gegebenenfalls bestehenden Lockerungseignung oder zum Verlust des Arbeitsplatzes. Insofern bedarf es in solchen Fällen auch keiner weiteren – disziplinarischen – Sanktionierung mehr, um auf die Untergebrachten einzuwirken.

2019: eine Kontrolle positiv/zehn Kontrollen verweigert

2020: sechs positiv/vier verweigert

2021 (Stand: 20.12.): 15 positiv/zwei verweigert

- c. *Wie oft wurden seit dem Jahr 2019 jährlich verbotene Gegenstände in die Einrichtung eingebracht oder solche Gegenstände weitergegeben oder besessen?*

2019: 3

2020: 3

2021 (Stand: 20.12.): 1

- d. *Welche Disziplinarmaßnahmen wurden im Falle der Vorkommnisse nach 6. a. bis c. jeweils eingeleitet?*

Gemäß § 81 Absatz 1 in Verbindung mit § 80 HmbSVVollzG wird in erster Linie die Durchführung eines Konfliktgesprächs geprüft, sodass Disziplinarmaßnahmen nicht angeordnet werden brauchen. Insbesondere bei BtM-Verstößen werden Disziplinarmaßnahmen in der Regel auf Grundlage gutachterlicher Einschätzung verhängt.

Folgende Disziplinarmaßnahmen wurden im Einzelnen verhängt:

2019

- Beschränkung oder Entzug der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen: einmal
- Beschränkung oder Entzug der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufs: viermal
- Verweis: zweimal
- Beschränkung oder Entzug des Besitzes von Gegenständen: zweimal

2020

- Beschränkung oder Entzug der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen: einmal
- Beschränkung oder Entzug der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufs: einmal

2021 (Stand: 20.12.)

- Verweis: einmal
- Beschränkung oder Entzug des Besitzes von Gegenständen: einmal

Im Übrigen siehe Antwort zu 6. b.

7. *Nach § 88 Absatz 4 HmbSVVollzG sind Zimmer wohnlich und zweckentsprechend auszustatten. Berichten zufolge verfügen die Zimmer der Sicherungsverwahrten nicht über einen Warmwasseranschluss. Ist dies zutreffend?*

Falls ja, aus welchen Gründen und inwiefern ist die Installation eines Warmwasseranschlusses geplant?

Weder in den Hafträumen noch in den Zimmern des Hafthauses wird Warmwasser vorgehalten, da die Untergebrachten/Gefangenen sich mit Warmwasser in den Pantrys versorgen können. Dort wird ausreichend Warmwasser vorgehalten. Eine Nachrüstung in den Zimmern/Hafträumen ist aus bautechnischen Gründen nicht möglich und deshalb nicht geplant.

§ 3 HmbSVVollzG lautet: (1) Der Vollzug der Unterbringung ist freiheitsorientiert und therapiegerichtet auszugestalten. (2) Den Untergebrachten sind geeignete Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen anzubieten, die ihnen ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit und sozialer Verantwortung ermöglichen. (3) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich anzupassen. Es soll den Bezug zum Leben außerhalb des Vollzuges erhalten, die Untergebrachten in ihrer Eigenverantwortung stärken und ihnen helfen, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken. (4) Die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der Untergebrachten, insbesondere im Hinblick auf Alter, Geschlecht und Herkunft werden bei der Gestaltung des Vollzuges und bei allen Einzelmaßnahmen berücksichtigt. Insbesondere ist auf die Schaffung und die Bewahrung eines gewaltfreien Klimas im Vollzug zu achten.

8. *Welche Maßnahmen werden im Einzelnen ergriffen, um den Vollzug freiheitsorientiert und therapiegerichtet auszugestalten?*
9. *Welche Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen werden den Untergebrachten angeboten, die ihnen ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit und sozialer Verantwortung ermöglichen sollen?*
10. *Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Untergebrachten in ihrer Eigenverantwortung zu stärken und ihnen zu helfen, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern?*

Es werden je nach Eignung – auf Grundlage gutachterlicher Expertise – Lockerungen gemäß HmbSVVollzG gewährt. Es wird mit den Untergebrachten gemeinsam daran gearbeitet, dass eine Lockerungsprogression erfolgen kann. Jede Lockerung wird mit dem Behandlungsteam vor- und nachbesprochen.

Die innere Gestaltung der Sicherungsverwahrung ist freiheitlich orientiert. So gibt es beispielsweise außerhalb der Nachtruhe keine Einschlüsse der Untergebrachten. Gleiches gilt für den Erwerb von Gegenständen, auch hier gibt es kaum Einschränkungen. Zudem haben die Untergebrachten die Möglichkeit des Zugriffs auf das Internet.

Die Behandlung in der Abteilung erfolgt milieutherapeutisch. Jedem Untergebrachten werden eine psychologische Anbindung und regelmäßige, das heißt wöchentliche, psychologische Gespräche angeboten. Bei Bedarf erfolgt eine externe Psychotherapie, letztere im Rahmen bestehender Kooperationsverträge mit dem Klinikum Nord Ochsensoll KNO und der Präventionsambulanz des UKE. Daneben bestehen verschiedene Behandlungsgruppen (zum Beispiel BDT-F (Behavioral-Dialektische Therapie Forensischer Teil) Skills-Training, R&R (Reasoning and Rehabilitation), Suchtgruppe, Gruppe Soziale Kompetenzen) und auch niedrigschwellige Gruppenangebote, in denen soziale Interaktion geübt werden kann und soll.

Innerhalb der JVA Fuhsbüttel sind das:

- Tischtennis
- Laufgruppe A-C
- Volleyball
- Fußball
- Musik
- Muslimischer Gesprächskreis
- Malen und Zeichnen
- Kraftsport

Zusätzliche Freizeitangebote, die ausschließlich im Bereich der Sicherungsverwahrung angeboten werden:

- Spielegruppe
- Kreativgruppe
- Hundegruppe
- Kochgruppe

Die Untergebrachten sind grundsätzlich berechtigt, an allen Gruppen teilzunehmen.

In der JVA Fuhsbüttel besteht zudem ein umfassendes Arbeits-, Ausbildungs- und Qualifizierungsangebot in folgenden Betrieben:

- Bäckerei
- EDV-Schulung
- Elektrowerkstatt
- Garten- und Landschaftsbau
- Gebäudereinigung
- Holzverarbeitung
- Küche
- Maurerei
- Malerei
- Schlosserei

- Schulungszentrum (zum Beispiel Deutsch als Fremdsprache, Alphabetisierungskurse, Förderunterricht für Auszubildende, Zertifikatsprüfungskurs, Fernschüler und -studenten)

Sobald eine Entlassung in absehbarer Zeit realistisch erscheint, besteht für jeden Untergebrachten die Möglichkeit der Anbindung an die Fachstelle Übergangsmangement. Es besteht eine verlässliche und erprobte Zusammenarbeit mit der Fachstelle.

11. *Auf welche Weise und durch wen werden die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der Untergebrachten, insbesondere im Hinblick auf Alter, Geschlecht und Herkunft bei der Gestaltung des Vollzuges und bei allen Einzelmaßnahmen berücksichtigt?*

Dies geschieht insbesondere durch das multiprofessionelle Behandlungsteam der Abteilung für Sicherungsverwahrung und den täglichen Austausch des Teams über die Untergebrachten, sodass deren individuellen Bedürfnisse berücksichtigt und darauf eingegangen werden kann. So besteht zum Beispiel die Möglichkeit einer Begleitung zu Ämtern, zu Einrichtungen, in die eine Entlassung geplant wird, zu Arztterminen et cetera.

§ 4 HmbSVVollzG lautet: (1) Die Erreichung der Vollzugsziele erfordert die Mitwirkung der Untergebrachten. Ihre Bereitschaft hierzu ist fortwährend zu wecken und zu fördern. Die Motivationsmaßnahmen sind zu dokumentieren. (2) Zur Motivierung können auch besondere Vergünstigungen gewährt oder bereits gewährte besondere Vergünstigungen wieder entzogen werden. Die Ansprüche der Untergebrachten nach diesem Gesetz bleiben unberührt.

12. *Welche Maßnahmen zur Motivation werden ergriffen? Ist sichergestellt, dass die Motivationsmaßnahmen dokumentiert werden?*

Unverzüglich nach der Aufnahme des Sicherungsverwahrten findet eine umfassende, an wissenschaftlichen Kriterien ausgerichtete Behandlungsuntersuchung statt, die Grundlage eines detaillierten Resozialisierungsplanes ist. Als wesentliche Ergänzung zum Behandlungsanspruch besteht eine fortwährende Verpflichtung, die Bereitschaft des Sicherungsverwahrten zur Mitwirkung zu wecken und zu fördern. Dies geschieht – abhängig von den individuellen Fähigkeiten und der bereits bestehenden Behandlungsmotivation – beispielsweise über die niedrigschwelligen Gruppenangebote, durch regelmäßiges Aufsuchen der Untergebrachten durch das Behandlungsteam, durch besondere Lockerungen, durch Konfliktgespräche statt Disziplinarmaßnahmen und im Rahmen der wöchentlichen Bewohnerbesprechung.

Es ist sichergestellt, dass die Maßnahmen dokumentiert werden.

13. *Welche Vergünstigungen können zur Motivierung gewährt werden?*

Sofern nicht Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass von einem Untergebrachten Gefahren für die Anstaltssicherheit und das geordnete Zusammenleben ausgehen, erhält er unmittelbar nach der Aufnahme von Anfang an größtmögliche Freiheiten in den Bereichen Aufenthalt im Freien, Aufschlusszeiten, Besuch, Einkauf, Telefonie, Persönlicher Gewahrsam, Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und Arbeitszuweisung.

Der Anreiz und der gleichzeitig damit verbundene Vertrauensvorschuss besteht ab dem Beginn der Unterbringung darin, die mit dem Beginn der Unterbringung verbundenen Freiheiten zu erhalten. Dadurch soll für den Einzelnen der Zusammenhang zwischen Ursache (eigenes Verhalten) und Wirkung (Erhaltung oder Verlust von Freiheiten) deutlicher und unmittelbar erfahrbar werden, als es die für manche Insassen zu abstrakt bleibende Aussicht auf positive Veränderungen bewirken kann.

14. *Nach § 9 Absatz 1 HmbSVVollzG wird auf der Grundlage der in der Behandlungsuntersuchung gewonnenen Erkenntnisse unverzüglich ein Resozialisierungsplan aufgestellt, der unter Berücksichtigung auch des Alters, der Persönlichkeit und des Entwicklungsstands die individuellen Behandlungsziele festlegt und die zu ihrer Erreichung geeigneten und erforderlichen Maßnahmen benennt. § 9 Absatz 3 HmbSVVollzG sieht*

vor, dass der Resozialisierungsplan fortlaufend der Entwicklung der Untergebrachten anzupassen und mit weiteren für die Behandlung bedeutsamen Erkenntnissen in Einklang zu halten ist. Der Resozialisierungsplan und die darin vorgesehenen Maßnahmen werden regelmäßig alle sechs Monate überprüft und fortgeschrieben.

- a. *Wie ist das Verfahren zur Aufstellung und Fortschreibung des Resozialisierungsplans?*

Es werden umfassende Erkenntnisse über den Untergebrachten vonseiten des Stationsdienstes, der Wohngruppenbeamten, des psychologischen Fachdienstes, des externen Therapeuten (sofern eine Schweigepflichtentbindung vorliegt), gegebenenfalls vonseiten der Verbindungsbeamtin aus Schleswig-Holstein, von der Vollzugsabteilungsleitung und dem Arbeitsbetrieb zusammengetragen. Gleichwohl fließen die regelmäßige Dokumentation über den Untergebrachten in die Fortschreibung sowie Erkenntnisse aus aktuellen Gutachten mit ein. Den Untergebrachten wird Gelegenheit zur Erörterung der Fortschreibung angeboten. Im Rahmen von Resozialisierungsplan-Konferenzen werden die Fortschreibungen besprochen.

- b. *Ist sichergestellt, dass für alle Sicherungsverwahrten Resozialisierungspläne im Sinne des § 9 Absatz 2 HmbSVVollzG erstellt werden?*

Falls nein, weshalb nicht?

- c. *Ist sichergestellt, dass alle Resozialisierungspläne und die darin vorgesehenen Maßnahmen alle sechs Monate überprüft und fortgeschrieben werden?*

Falls ja, auf welche Weise?

Falls nein, weshalb nicht?

Die Überprüfungen und Fortschreibungen der Resozialisierungspläne für alle Sicherungsverwahrten sind sichergestellt. Die Vollzugsabteilungsleitung überprüft die Fristen der Pläne regelmäßig, es gibt Wiedervorlagen. Unter Umständen kann es zu sehr kurzen Verzögerungen kommen, wenn zum Beispiel noch auf ein Gutachten oder auf eine der unter der Antwort 14. a. genannten Stellungnahmen gewartet wird. Ob eine regelmäßige Fortschreibung stattfindet, unterliegt zudem der Kontrolle durch die zuständigen Strafvollstreckungskammern des Landgerichts Hamburg.

- d. *Werden an der Behandlung mitwirkende Personen außerhalb des Vollzuges, die im Vollzug einer vorangegangenen Freiheitsentziehung an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten und die zuständigen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer in die Planung eingebunden?*

Falls ja, auf welche Weise und grundsätzlich?

Falls nein, weshalb nicht?

Diese Personen werden mit eingebunden. Es werden die den – vormalig an einer freiheitsentziehenden Maßnahme beteiligten – Anstalten vorliegenden Berichte (in der Regel Strafhaft), Stellungnahmen von externen Therapeutinnen beziehungsweise Therapeuten, Rückmeldungen von externen Gruppenangeboten oder der Suchtberatung mit eingebunden. Ebenfalls werden Erkenntnisse vonseiten der Fachstelle Übergangsmanagement und der zukünftigen Bewährungshilfe (sofern es bereits eine Anbindung gibt) mit aufgenommen. In der Regel werden vonseiten der Vollzugsabteilungsleitung Berichte abgefordert. Bei Bedarf gibt es Fallkonferenzen unter Beteiligung verschiedener Einrichtungen.

15. *Nach § 8 Absatz 1 Hamburgisches Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz (HmbResOG) beginnt das Übergangsmanagement in der Regel sechs Monate vor der voraussichtlichen Haftentlassung mit Erstellung des Eingliederungsplans nach § 9 und endet in der Regel sechs Monate nach der Haftentlassung.*

- a. *Wie viele Sicherungsverwahrte, deren Entlassung sechs Monate bevorstand, befanden sich seit dem Jahr 2019 jährlich in der JVA Fuhsbüttel?*

2019: 3

2020: 5

2021 (Stand: 20.12.): 2

- b. *Wie viele dieser wurden jeweils durch die „Fachstelle Übergangsmanagement“ (FÜma) beraten?*

Von der Fachstelle Übergangsmanagement wurden vier Sicherungsverwahrte seit 2019 beraten. Bei einem Sicherungsverwahrten bestand keine Zuständigkeit nach dem HmbResOG, da er aus Schleswig-Holstein kam.

Auf die Leistungen des ResoG, insbesondere das Übergangsmanagement und die Erstellung eines Eingliederungsplanes, besteht gemäß § 1 HmbResoG ein Anspruch der Gefangenen beziehungsweise Untergebrachten. Die Inanspruchnahme ist gemäß § 6 HmbResoG jedoch freiwillig. Die Leistungen beginnen gemäß § 8 HmbResoG sechs Monate vor dem geplanten Entlassungstermin und enden sechs Monate nach der Entlassung.

- c. *Für wie viele dieser wurden Eingliederungspläne durch die FÜma erstellt?*

Für vier Sicherungsverwahrte wurde ein Eingliederungsplan erstellt.

- d. *Wie viele der Sicherungsverwahrte wurden aus jeweils welchen Gründen vor dem Erstgespräch entlassen?*

Keine Sicherungsverwahrten wurden vor dem Erstgespräch entlassen.

- e. *Wie viele Sicherungsverwahrte haben die Beratung abgelehnt?*

Kein Sicherungsverwahrter lehnte die Beratung ab.

	01.01.2019		01.07.2019		01.01.2020		01.07.2020		01.01.2021		01.07.2021		01.01.2022	
	Soll-VZÄ	Ist-VZÄ	Soll-VZÄ	Ist-VZÄ	Soll-VZÄ	Ist-VZÄ	Soll-VZÄ	Ist-VZÄ	Soll-VZÄ	Ist-VZÄ	Soll-VZÄ	Ist-VZÄ	Soll-VZÄ	Ist-VZÄ
Vollzugsabteilungsleitung	2	1	2	1	2	1	2	1,5	2	1,82	2	1,82	2	1,82
Psychologischer Dienst	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	2*	1,5	2	1,5	2	2	1**
Allgemeiner Vollzugsdienst Stationsdienst	14,54	14,54	14,54	14,54	14,54	14,54	14,54	14,54	14,54	14,54	14,54	14,54	14,54	14,54
Allgemeiner Vollzugsdienst Wohngruppenbeamte	3	2	3	2	3	2	3	3	3	3	3	3	3	3
medizinische Versorgung Ärztin/Arzt	Die medizinische Versorgung erfolgt durch die Ambulanz der JVA Fuhlsbüttel.													
medizinische Versorgung Krankenpflegepersonal	Die Aufgaben der sozialen Dienste sind in die Aufgaben der Vollzugsabteilungsleitung integriert.													
soziale Dienste	Die Aufgaben des ehemaligen Werkdienstes sind lauffbahnrechtlich überführt in den AVD, eigene Betriebe nur für Sicherungsverwahrte gibt es nicht.													
Werkdienst	Die Aufgaben des ehemaligen Werkdienstes sind lauffbahnrechtlich überführt in den AVD, eigene Betriebe nur für Sicherungsverwahrte gibt es nicht.													

*) Erhöhung Ist-VZÄ im Vorgriff auf eine Soll-Erhöhung.

***) Auswahlverfahren für Stellenbesetzung läuft aktuell, Nachbesetzung wird zeitnah erfolgen.